



Statuten der Pfadi Gerlafingen-Biberist

1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen Pfadi Gerlafingen-Biberist besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biberist.

2. Grundlagen/Zugehörigkeit

Die Abteilung Gerlafingen-Biberist ist dem Kantonalverband der Pfadi Kanton Solothurn (PKS) und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie anerkennt, berücksichtigt und befolgt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände und ihren zugehörigen Organen und Kommissionen im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

3. Zweck

Die Abteilung Gerlafingen-Biberist bezweckt, alle Kinder und Jugendliche (aller Geschlechter) zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord und Lady Baden-Powell anzuleiten. Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS (Artikel 6 derer Statuten).

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Kinder, Jugendliche (aller Geschlechter), Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss Mitgliederverzeichnis sowie Personen, die als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt sind.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand, welche über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr müssen die Inhabenden der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die AL oder den/die Kassier/in möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr müssen die Inhabenden der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Die AL kann auf Antrag einer Leitungsperson ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. Diese Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert zwei Wochen mit Rekurs an die Mit-

gliederversammlung weiterziehen. Nach dem Entscheid der Mitgliederversammlung kann innert zwei Wochen Rekurs beim Kantonalkomitee eingelegt werden (Art. 12 der Statuten der PKS).

Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Abteilung Gerlafingen-Biberist ideell oder finanziell unterstützen. Die Abteilung Gerlafingen-Biberist kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Passiv- und Ehrenmitglieder üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

5. Vereinsorganisation

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Abteilungsleitung
- Revisor/innen respektive Revisionsstelle

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus mittels eines geeigneten Mediums unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder werden durch die Inhabenden der elterlichen Sorge vertreten. Im Falle von Stimmengleichheit steht dem Präsidium des Vorstandes der Stichentscheid zu.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz der Spesen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die gesamte Amtszeit einer Person, abgesehen der Heimwartung, im Vorstand soll nicht länger als zwölf Jahre sein. Wird ein Mitglied des Vorstandes als Präsident/in gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist berechtigt, im Umfang von 10% vom Jahresbudget ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Er ist berechtigt, im Rahmen des Budgets Vollmachten an den Kassier und die AL zu erteilen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert dies seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied des Vorstandes in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Abteilungsrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Im Vorstand sind insbesondere folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen/Kassier
- Heimwartung

- Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin (AL)
- Elternvertretung

Die Stellvertretung des Präsidiums wird durch eine Person aus der Abteilungsleitung übernommen.

5.3 Die Abteilungsleitung

Der Abteilungsleitung gehören mindestens zwei Personen an, wobei auf eine ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet wird. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Einer Abteilungsleiterin und einem Abteilungsleiter (AL)

Der/die AL ist volljährig, verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und sollte mindestens einen kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert haben. Er/Sie

- ist verantwortlich für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung
- ernennt die geeigneten Stufenchefs/innen und LeiterInnen
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- betreut die Leiterschaft und stellt deren Ausbildung sicher
- ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresberichts
- ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederzeichnisses
- stellt den Kontakt zu den übergeordneten Verbänden, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher

Die wesentlichen Fragen der Abteilung werden, unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe, in der Abteilungsleitung diskutiert und gemeinsam entschieden.

5.4 Die Revisor/innen

Zwei volljährige Revisor/innen überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle muss weder Teil des Vorstandes noch der Abteilung selbst sein.

6. Minderheitenschutz

Sind in einer Stufe Angehörige beider Geschlechter aktiv, so müssen im verantwortlichen Leiterteam beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen jeweils immer mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein.

Bei gemischt-geschlechtlicher Arbeit müssen im Vorstand Angehörige beider Geschlechter vertreten sein.

7. Finanzierung/Haftung

Die Mitgliederversammlung legt jährlich den Jahresbeitrag fest. Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 160.- pro Kalenderjahr und Mitglied. Der Mitgliederbeitrag kann mit vordefinierter Mithilfe im Pfadibetrieb reduziert werden, dies wird jährlich an der Mitgliederversammlung vom Vorstand präsentiert. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder sowie Aktivleiter sind vom Beitrag befreit. Der Mitgliederbeitrag kann bei finanziellen Engpässen oder unter speziellen Umständen vom Vorstand individuell angepasst werden.

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mailadresse und Geburtsdatum, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mailadresse, können auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins (allenfalls weitere Publikationsorte) nach Einverständnis veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Kommentar: Sollen Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden, muss aus der Bestimmung hervorgehen, welche Daten (z.B. Name, Adresse und E-Mail-Adresse) zu welchem Zweck (z.B. Werbung) an welche Dritte (z.B. Sponsor) gehen. Auch der Dachverband einer Sektion gilt als Dritter.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

9. Auflösung der Abteilung

Die Traktandierung der Auflösung muss mindestens 30 Tage im Voraus erfolgen. Die Beschlussfassung über die Auflösung bedarf der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

In der gleichen Versammlung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Das Vermögen (inkl. Material) ist für Pfadizwecke zu verwenden.

10. Ethik-Statut

Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Elemente

11. Schlussbestimmungen

Die ursprünglichen Statuten vom 3. September 2016 wurden im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 12. März 2025 angepasst sowie genehmigt und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den kantonalen Vorstand sofort in Kraft.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Das Vermögen (inkl. Material) ist für Pfadizwecke zu verwenden.

Gerlafingen SO, 12. März 2025

Ort und Datum

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' followed by a horizontal line and a small upward curve.

Präsident Matthias Widmer v/o Aramis

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, looped 'F' followed by a stylized 'J'.

Stellvertretender Präsident Fynn Jaeggi v/o Lupin

A handwritten signature in blue ink, starting with a large 'M' and ending with a long, sweeping horizontal stroke.

Kassier Marc Mischler v/o Dinero